

Friedhofsgebührensatzung

-FGS-
der Stadt Waldsassen
vom 16.04.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Waldsassen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) ein Grab
 - für 30 Jahre (Grundgebühr) 900,00 €
 - für weitere 10 Jahre (Verlängerungsgebühr) 300,00 €
 - b) eine Kindergrabstätte für jeweils 10 Jahre 150,00 €
 - c) ein Urnengrab mit stehendem Grabstein
 - für 25 Jahre (Grundgebühr) 750,00 €

- für weitere 10 Jahre (Verlängerungsgebühr)	300,00 €
d) ein Urnengrab mit liegender Grabplatte oder unter Baum	
- für 25 Jahre (Grundgebühr)	450,00 €
- für weitere 10 Jahre (Verlängerungsgebühr)	250,00 €
e) ein Urnengrab im Bereich der anonymen Gräber für 25 Jahre (keine Verlängerung möglich)	250,00 €
f) eine Nische in der Urnenwand	
- für 25 Jahre (Grundgebühr)	1.800,00 €
- für weitere 10 Jahre (Verlängerungsgebühr)	300,00 €
g) eine Nische im Kolumbarium	
- für 25 Jahre (Grundgebühr)	2.750,00 €
- für weitere 10 Jahre Verlängerungsgebühr)	750,00 €
h) eine Gruft	
- Einzelgruft für 50 Jahre (Grundgebühr)	2.500,00 €
- Einzelgruft für 10 weitere Jahre (Verlängerungsgebühr)	700,00 €
- Doppelgruft für 50 Jahre (Grundgebühr)	5.000,00 €
- Doppelgruft für weitere 10 Jahre (Verlängerungsgebühr)	1.400,00 €
- über eine Doppelgruft hinausgehende Mehrfachgruft für 50 Jahre (Grundgebühr) und für weitere 10 Jahre (Verlängerungsgebühr)	entsprechend erhöhter Betrag

- (2) Die Grundgebühr nach Abs. 1 Buchstaben a) mit d) ist nur bei einer Grabbelegung Bemessungsgrundlage. Ansonsten, insbesondere auch bei einer Grabreservierung, ist die Verlängerungsgebühr Bemessungsgrundlage.
- (3) Für eine Gruft wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 410,00 € für den Kanalanschluss erhoben.
- (4) Wird eine Urne in einem Grab beigesetzt, so ist das Benutzungsrecht für das Grab ggf. so zu verlängern, dass die Ruhefrist bei Urnengräbern (25 Jahre) erreicht wird und die anteilige Gebühr für die Jahre zu verrechnen, um die das Benutzungsrecht verlängert wird. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Grundgebühr für ein Urnengrab mit stehendem Grabstein.
- (5) Wird eine Urne in einer Gruft beigesetzt, so ist das Benutzungsrecht für die Gruft ggf. so zu verlängern, dass die Ruhefrist bei Urnengräbern (25 Jahre) erreicht wird und die anteilige Gebühr für die Jahre zu verrechnen, um die das Benutzungsrecht verlängert wird. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Grundgebühr für die jeweilige Gruft.
- (6) Wird eine Urne in der Urnenwand oder dem Kolumbarium beigesetzt, so ist das Benutzungsrecht für die Nische in der Urnenwand bzw. dem Kolumbarium ggf. so zu verlängern, dass die Ruhefrist von 25 Jahren erreicht wird und die anteilige Gebühr für die Jahre zu verrechnen, um die das Benutzungsrecht für die Urnennische verlängert wird.
- (7) Wird ein Kind bis zu 10 Jahren in einem Grab beigesetzt, so ist das Benutzungsrecht für das Grab ggf. so zu verlängern, dass die Ruhefrist bei Kindergräbern (10 Jahre) erreicht wird und die anteilige Gebühr für die Jahre zu verrechnen, um die das Benutzungsrecht verlängert wird. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Grundgebühr für das jeweilige Grab. Entsprechend ist bei einer Beisetzung eines Kindes in einer Gruft zu verfahren, wobei Bemessungsgrundlage für die Gebühr die Grundgebühr für die jeweilige Gruft ist.
- (8) Erfolgt in einem Grab (Erd- oder Sarggrab, Urnen-, Kindergrab) nach einer bereits erfolgten Belegung mit einem Sarg oder einer Urne während eines laufenden Benutzungsrechts innerhalb der Ruhefrist eine weitere Belegung, so wird für jede weitere Belegung mit einem Sarg (Tiefgrab) bzw. einer Urne neben einer möglichen Gebühr nach den Absätzen 4 bis 6 eine Gebühr von 200 € erhoben. Entsprechendes gilt, wenn in eine Gruft eine Urne beigesetzt wird sowie ab der Beisetzung einer dritten Urne in der Urnenwand/-stele oder Kolumbarium.
- (9) Das Grabbenutzungsrecht endet mit Ablauf des Zeitraums, für den es verliehen wurde oder vorzeitig mit dem Tag der Auflassung der Grabstätte. Im letzteren Fall besteht gegenüber der Stadt kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Annahme und Verbringung in die Aufbahnhalle beträgt	40,00 €.
(2)	Die Gebühr für die Herausgabe eines in der Aufbahnhalle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne beträgt	40,00 €.
(3)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme beträgt (außerhalb der Öffnungszeiten, pro angefangene Stunde)	100,00 €.
(4)	Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) beträgt	85,00 €.
(5)	Die Gebühr für die Reinigung der Trauerhalle beträgt (bei Bedarf)	30,00 €
(6)	Die Gebühr für die Leitung der Bestattung beträgt	70,00 €
(7)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
	a) bei einer Einzelgrabstätte	519,00 €.
	b) bei einer Doppelgrabstätte	1.028,00 €.
	c) bei einer Kindergrabstätte	183,00 €.
	d) bei einer Urnenerdgrabstätte	227,00 €.
(8)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt zusätzlich	118,00 €.
(9)	Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof und das Absenken in das Grab beträgt je Sargträger	50,00 €.
(10)	Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof und das Absenken der Urne in das Grab bzw. Abstellen in der Wand beträgt je Sargträger	30,00 €.
(11)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes beträgt	70,00 €
(12)	Die Gebühr für die Beisetzung in einer bestehenden Gruft beträgt	362,00 €.
(13)	Die Gebühr für Zuschläge beträgt	
	- für Grabarbeiten am Samstag (pro Stunde für 2 Arbeiter)	100,00 €
	- für Grabarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (pro Stunde für 2 Arbeiter)	25,00 €
	- für Sargübergroße (pauschal)	118,00 €
	- für Frost (pauschal)	130,00 €
	- für Altfundamente, Wasser, Wurzeln (pauschal)	70,00 €
	- für Einsatz Kompressor (pro Stunde)	60,00 €
	- für Einsatz Wasser- und Schlammpumpe (pro Stunde)	18,00 €
	- für Einsatz Motorsäge (pro Stunde)	30,00 €
	- für Bodenaustausch (pro m ³)	54,00 €
(14)	Die zusätzliche Gebühr beträgt bei	
	a) der Ausgrabung einer Leiche	180,00 €.
	b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	542,00 €.
	c) der Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	307,00 €.
	d) der Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand, Kolumbarium oder Gruft	30,00 €.
	e) die Freiräumung eines Urnenerdgrabes	70,00 €.
	f) die Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	40,00 €
(15)	Die Gebühr für Regiearbeiten beträgt für	
	a) Facharbeiter	80,00 €
	b) Hilfsarbeiter	60,00 €
(16)	Die Bestattungsgebühren verstehen sich als Nettogebühren zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).	

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 40,00 €.
- (2) Für die Umschreibung samt Bestätigung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 45,00 € bzw. 65,00 € (bei Grüften) erhoben.
- (4) Die Genehmigungsgebühr für die Ausmauerung einer Grabstätte als Gruft beträgt 110,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt 75,00 € pro Tag (für Urne 25,00 € pro Tag), bei Kindern bis zu 10 Jahren 50,00 € pro Tag. Bei der Gebührenberechnung werden maximal drei Tage in Ansatz gebracht.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 04.12.2023, außer Kraft.

Stadt Waldsassen
Waldsassen, 16.04.2024

Bernd Sommer
Erster Bürgermeister